

<p style="text-align: center;">Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017)</p> <p style="text-align: center;">(aktueller Stand)</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 (nach dem Stand der Änderung vom ...)</p> <p style="text-align: center;">geänderte bzw. hinzukommende Passagen in Fettdruck</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehören: Die Straßen Kurierweg und Am Franzosenfriedhof) dürfen jeweils in der Zeit von 12 – 17 Uhr wie folgt geöffnet sein: <ul style="list-style-type: none"> - 2018 am 3. Sonntag im April (15.04.) - 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.) - 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.) In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein. 2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (dazu gehören: Die Straßen Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Heideweg von Einmündung Grenzstraße bis Einmündung Am Industriepark, Gewerbestraße, Zunftweg, Gildeweg, Innungsweg, Kleiner Kiwitt, Auf dem Kiwitt) dürfen am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein. 3. Die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Götterswickerhamm, Löhnen und Voerde (dazu gehören nicht die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße, s. § 1 Nr. 2 und Nr. 5 dieser Verordnung) dürfen am letzten Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein. 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehört: Teilstück der Straße Kurierweg, von Einmündung der Straße Am Franzosenfriedhof bis Kurierweg, Hausnummernbereiche 2 – 24) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ jeweils in der Zeit von 13 – 18 Uhr wie folgt geöffnet sein: <ul style="list-style-type: none"> - 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.) - 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.) In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. 2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Gewerbestraße von Einmündung Zunftweg bis Einmündung Heideweg, Kleiner Kiwitt, Zunftweg) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Muttertagsfest“ am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. 3. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Bahnhofstraße von Einmündung Friedrichsfelder Straße bis Einmündung der Straße Feldmannweg/Allee, Friedrichsfelder Straße von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Alnwicker Ring, die Straße im Osterfeld von Einmündung Bahnhofstr. bis zur Einmündung der Straße Kempkensath, Rathausplatz 22, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Maimarkt“ am letzten Sonntag im Mai

4. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld dürfen am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 12 – 17 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein. Im Jahr 2014 dürfen die Verkaufsstellen am 3. Sonntag im Juni (15.06.2014) von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.
5. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (siehe § 1 Nr. 2) dürfen am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.
6. Die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Götterswickerhamm, Löhnen und Voerde (dazu gehören nicht die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße, s. § 1 Nr. 2) dürfen an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.
7. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen dürfen an jeden ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.
8. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen dürfen am 03. Mai 2015 von 12 - 17 Uhr geöffnet sein.

eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.

4. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld (**dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Poststraße von Einmündung Schmaler Weg bis Bülowstraße, Schillerstraße bis Einmündung Am Markt, Am Markt, Lessingstraße von Bülowstraße bis Am Markt, Bülowstraße von Einmündung Poststraße bis Einmündung Spellener Straße**) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Dorffest“ am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres von **13 – 18 Uhr** geöffnet sein. **Fällt dieser Sonntag auf den Pfingstsonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.**
5. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (siehe § 1 Nr. 2) **dürfen anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“** am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.
6. Die Verkaufsstellen **im Stadtteil Voerde (Ortskern, siehe § 1 Nr. 3) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Voerder Automobilausstellung (VAA) mit Oldtimertreffen“** an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.
7. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (**dazu gehören, beide Straßenseiten: Die Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Einmündung Schweizer Straße und Einmündung Mehrumer Straße, Mehrumer Straße 9**) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Sternenmarkt“ an jeden ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von **13 – 18 Uhr** geöffnet sein.
8. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (**siehe § 1 Nr. 7) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“** an jeden zweiten Sonntag im September eines jeden Jahres von **13 – 18 Uhr** geöffnet sein.